

84. Vertreterversammlung in Saarbrücken

Die diesjährige Frühjahrsvertreterversammlung in Saarbrücken wird in der Geschichte der Bundesnotarkammer einen besonderen Platz einnehmen. Am 26. April 2002 beschlossen die Vertreter der Notarkammern in Saarbrücken den Umzug der Bundesnotarkammer von Köln nach Berlin. Die durch die gastgebende Saarländische Notarkammer vermittelte angenehme positive Atmosphäre sorgte dabei sicherlich dafür, dass insbesondere der lange Zeit umstrittene Umzug sowie aber auch die übrigen schwierigen berufsrechtlichen und -politischen Fragen zur Zufriedenheit aller gelöst werden konnten.

Umzug nach Berlin

Im Wege einer Änderung der Satzung der Bundesnotarkammer hatte die Vertreterversammlung die schwierige Frage zu entscheiden, ob die Bundesnotarkammer ihren Sitz von Köln nach Berlin verlegt. Bisher – seit Januar 2000 – hat die Bundesnotarkammer in Berlin ein mit einem juristischen Mitarbeiter besetztes Büro unterhalten. Nachdem die Sitzverlegung in den letzten Vertreterversammlungen ausgiebig diskutiert worden ist, hat die Vertreterversammlung nunmehr einstimmig den Umzug beschlossen.



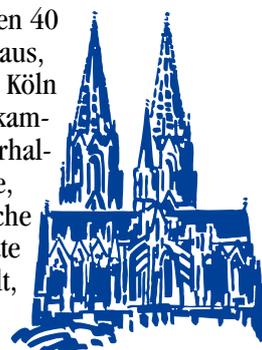
Die Sitzverlegung nach Berlin ist wegen der örtlichen Nähe zu den nationalen Entscheidungsträgern, insbesondere den für das Notariat wichtigen Bundesministerien sowie anderen Kammern und Verbänden zu begrüßen. Die mit dem Umzug erhöhten Kosten, nicht nur die einmaligen Umzugskosten, sondern auch die wahrscheinlich höheren Reisekosten und höheren laufenden Kosten für die Anmietung entsprechender Büroräume werden vor diesem Hintergrund in Kauf genommen. Auch wird die bisher praktizierte Betreuung des Büros in Brüssel nicht wie bisher über die Kölner Geschäftsstelle erfolgen können.

Andererseits ist die Stärkung des Brüsseler Büros durch die permanente Präsenz mindestens eines juristischen Mitarbeiters angesichts der stetig wachsenden Bedeutung des Europäischen Gesetzgebers ohnehin angezeigt: Auch für unseren Berufsstand verlagern sich die politischen Schwerpunkte zunehmend von Berlin nach Brüssel.

Im Anschluss an den Beschluss dankte der Präsident der Bundesnotarkammer, Notar *Dr. Götte*, der Rheinischen Notarkammer für die gute Aufnahme

Unsere Themen:	
84. Vertreterversammlung in Saarbrücken	1
26. Deutscher Notartag in Dresden	1
Europäische Gesetzgebungsübersicht	3
Licht und Schatten bei der Finanzdienstleistungsrichtlinie	7
Verabschiedung von Dr. Vaasen u. Stockebrand	7

in den vergangenen 40 Jahren. Er führte aus, dass der Standort Köln der Bundesnotarkammer gleichwohl erhalten bleiben könne, denn die Rheinische Notarkammer hatte den Antrag gestellt, wonach, sofern die Unterhaltung einer Geschäftsstelle mit Geschäftsbe reich „Kompetenzzentrum elektronische Signatur und Notarnetz“ erforderlich ist, hierfür Köln als Standort vorgesehen wird und die Redaktion der Deutschen Notarzeitschrift in Köln verbleibt. Dieser Antrag wurde von der Vertreterversammlung ebenfalls ohne Gegenstimme gebilligt.



26. Deutscher Notartag in Dresden

Über das Programm des 26. Deutschen Notartages, der vom 19. bis 22. Juni 2002 in Dresden stattfindet, ist bereits ausführlich berichtet worden (vgl. die vorgegangenen Ausgaben von BNotK-Intern in diesem Jahr). Nachzutragen sind die Themen der Kurzreferate des Fachprogramms „Zukunftsfragen des Notariats“ im Festsaal des Kulturpalastes und „Aktuelle Fragen aus der notariellen Praxis“ im Salon Zwinger des Kulturpalastes am Samstag, den 22. Juni 2002:

Beim Fachprogramm „Zukunftsfragen des Notariats – Aktuelle Reformthesen vor dem Hintergrund der europäischen Entwicklung“ werden unter der Tagungsleitung von Notar a.D. *Dr. Starke*, Köln, die Kurzreferate von Notarassessor *Lischka*, Magdeburg, und RA *Sandkühler*, Hamm, zu dem Thema „Zugang zum Notaramt“, zum Thema „Reform des Kostenrechts“ von Notarin a.D. *Dr. Hepp*, München, sowie zum Thema „Berufliche Zusammenarbeit“ von Notarassessor *Dr. Görk*, Berlin, und einem weiteren Kollegen aus dem Bereich des Anwaltsnotariats gehalten.

Die „Aktuellen Fragen aus der notariellen Praxis“ lauten: „Grundbuchfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts?“ (Notar a.D. *Hertel*, DNotI Würzburg), „Neues zur Kapitalerhöhung“ (RA *Dr. Heidinger*, DNotI Würzburg), „Sittenwidrigkeit der Erbausschlagung eines Sozialhilfeempfängers?“ (Notarassessor *Dr. Ivo*, DNotI Würzburg) und „Höchstpersönlichkeit der Erbeinsetzung“ (Notar *Dr. Keim*, Bingen). Die Tagungsleitung wird Notar Prof. *Dr. Kanzleiter*, Neu-Ulm, innehaben.

Vor Eröffnung des Notartages besteht für die Teilnehmer am 19. Juni 2002 die Möglichkeit, um 17.00 Uhr an einem ökumenischen Gottesdienst in der Dresdener Kreuzkirche teilzunehmen. Am 20. Juni 2002 wird um 8.30 Uhr ein Besuch in der Dresdener Synagoge angeboten, die sich ca. 200 Meter vom Tagungszentrum entfernt befindet.

Anmeldungen zum Notartag werden noch von der Bundesnotarkammer entgegengenommen. Hotelbuchungen sind im Rahmen der Verfügbarkeit noch eingeschränkt möglich.

Hier soll die räumliche Nähe zu den für das Notarnetz zuständigen Entscheidungsträgern im Köln-Bonner Raum, nämlich der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post sowie dem Bundesamt für Sicherheit der Informationstechnik, nutzbar gemacht werden. Da die Deutsche Notar-Zeitschrift historisch in Köln verwurzelt ist, verbleibt die Redaktion der Deutschen Notar-Zeitschrift in Köln, was auch die personelle Kontinuität sicherstellt.

Richtlinie für die Besetzung der Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer

In einer Richtlinie für die Besetzung der Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer, die gleichzeitig mit der Satzungsänderung beschlossen wurde, sind die Anforderungen, die auch schon bisher die Mitarbeiter der Geschäftsstelle erfüllen mussten, niedergelegt worden. Nach der Richtlinie müssen die Mitarbeiter insbesondere das zweite juristische Staatsexamen mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ abgelegt haben und eine Nähe zum Notarberuf vorweisen. Die Tätigkeit in der Geschäftsstelle ist wie bisher grundsätzlich befristet und ist als Vollzeitätigkeit auszuüben.

26. Deutscher Notartag (19. – 22.06.2002 in Dresden)

Die zeitliche Nähe zum 26. Deutschen Notartag vom 19. – 22.06.2002 in Dresden brachte die erneute Beschäftigung der Vertreterversammlung mit dem Notartag mit sich. Insbesondere ging es um das Fachprogramm am

Samstag, dem 22.06.2002 (ausführlich zum Programm BNotK-Intern 1/2002).

Götte berichtete, dass nunmehr die Referenten und die Themen der Kurzreferate

zu „Zukunftsfragen des Notariats“ sowie zu „Aktuelle Fragen aus der notariellen Praxis“ feststünden (vgl. hierzu den Kasten auf S. 1).

Weiterer Gegenstand der Erörterungen war die Betreuung der Ehrengäste. Da zahlreiche Ehrengäste aus den Bereichen der einzelnen Notarkammern benannt worden sind, bat



Die barocke Ludwigskirche in Saarbrücken. Irdische Probleme hatte hingegen die 84. Vertreterversammlung zu lösen.

das Präsidium um die Unterstützung der Präsidenten und Vorstände der Notarkammern bei der Betreuung der Ehrengäste.

Notarnetz

Für den Bereich Notarnetz wurden Projektstand und Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt. Positiv zu vermerken war die Außenwirkung, die den Notaren durch das Projekt im Bereich der IT-Kompetenz in den Medien, Justiz und Verwaltung zuteil wurde. Die Teilnehmerzahlen hingegen sind bisher hinter den Erwartungen zurückgeblieben, nicht zuletzt weil Anwendungen wie etwa der elektronische Registerverkehr sehr lange Entwicklungszeiten benötigen. Unmittelbar soll deshalb das Angebot verbessert und die Kompetenz der Bundesnotarkammer im IT-Bereich überhaupt ausgebaut werden. Angekündigt werden konnte schließlich die Umstellung des Antragsverfahrens für elektronische Zertifikate (Signaturkarten) der Bundesnotarkammer von dem bisherigen Post-Ident-Verfahren auf die notarielle Unterschriftsbeglaubigung zum 1. Mai 2002. Ausführlich nimmt hierzu das Rundschreiben der Bundesnotarkammer 15/2002 Stellung, welches auch im Internet (www.bnotk.de) unter der Rubrik „BNotK-Service: Merkblätter und Empfehlungen“ abgerufen werden kann.

Notarielles Berufsrecht

Auch im Bereich des notariellen Berufsrechts führen die elektronischen Medien zu neuen Fragen. So hatte sich

die Vertreterversammlung mit der Verwendung von Internet-Domainadressen mit dem Bestandteil „Notar“ zu befassen. Insbesondere war bisher ungeklärt, ob die Verwendung notarbezogener Gattungsbegriffe im Internet unter Hinzufügung geografischer Angaben zulässig ist. Nach einer lebhaften Diskussion gelangte die Vertreterversammlung zu dem Entschluss, dass für Notare die Verwendung notarbezogener Gattungsbegriffe im Internet unter Hinzufügung geografischer Angaben unzulässig ist, sofern mehr als ein Notar im jeweiligen Amtsbereich bestellt ist. Es geht hier letztlich um den problematischen Fall, dass ein Notar seine Internet-Adresse mit „www.notar-xstadt.de“ angibt und auf diese Weise eine Art Alleinzuständigkeit suggeriert. Das Problem besteht aber naturgemäß nur dann, wenn tatsächlich mehrere Notare in dem Ort amtieren.

Die Vertreterversammlung beschäftigte sich ferner mit der Stellungnahme der Bundesnotarkammer zum Regierungsentwurf des Geldwäscheänderungsgesetzes. Hierin begrüßt die Bundesnotarkammer die Absicht der Regierung, die von der Geldwäscheänderungsrichtlinie der EU eröffnete Möglichkeit zur Befreiung der rechts- und steuerberatenden Berufe von der Meldepflicht bei Verdachtsfällen zu nutzen. Der Notar muss Informationen dann nicht melden, wenn er sie im Rahmen der Rechtsberatung erlangt hat. Eine Ausnahme besteht aber wiederum dann, wenn der Notar positive Kenntnis von den Geldwäscheaktivitäten hat.

Fortsetzung auf Seite 6

EUROPÄISCHE RECHTSENTWICKLUNG

Gegenstand	Rechtsnatur	Stand des Verfahrens	Notarrelevante Regelungen / Stichworte
------------	-------------	----------------------	--

I. ALLGEMEINES

1. Vertrag von Nizza	Staatsvertrag der EU-Mitgliedstaaten	<ul style="list-style-type: none"> • beschlossen beim EU-Gipfel in Nizza am 8./9. 12. 2000 • Zustimmung des Parlaments noch erforderlich • Abgesehen von Irland, Belgien und Italien haben bis zum 21. 03. 2002 alle Mitgliedstaaten ratifiziert. • Im irischen Referendum wurde der Vertrag abgelehnt. In Belgien und Italien laufen die Ratifizierungsverfahren. • Nach dem Zeitplan der EU soll der Vertrag bis Ende 2002 ratifiziert werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Neue Stimmengewichtung im Rat sowohl für Union der 15 als auch für künftige Union der 27 • Mehrstufiges Abstimmungsverfahren im Rat (Stimmenmehrheit und Staatenmehrheit erforderlich, bei qualifiziertem Mehrheitserfordernis zusätzlich Bevölkerungsquote)
2. Erweiterung der Union	<p>Mitteilung der EU-Kommission "Agenda 2000 - Eine stärkere und erweiterte Union" Kom (97)-2000-C4-0371/97</p> <p>Strategiepapier der Kommission vom 8. November 2000 über die Erweiterung sowie Berichte über die Fortschritte in den Kandidatenländern</p>	beschlossen am 15. 07. 97	<p>Aufnahme weiterer Mitgliedstaaten; Beitrittskandidaten der ersten Gruppe: Ungarn, Polen, Estland, Tschechien, Slowenien, Zypern; alle Kandidaten besitzen ein lateinisches Notariat</p> <p>Der Europäische Rat von Göteborg (15./16. 06.01) beschließt, dass die Beitrittsverhandlungen bis Ende 2002 abgeschlossen werden sollen und die ersten Beitrittskandidaten an den Wahlen zum EP 2004 teilnehmen sollen</p>

II. BERUFSRECHTE

1. Allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise	Richtlinie 2000/5/ EG der Kommission v. 25.02.2000 zur Änderung der Richtlinie 92/51/ EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/ 48/ EWG	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsamer Standpunkt v. 20.03.2000 • Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des EP des gem. Standpunktes des Rates betr. der Änderung der o. g. RL v. 21.08.2000 • Gemeinsamer Plan der Kommission v. 11.01.01 (CSL 3663/2000) • Empfehlung des Parlaments in der 3. Lesung am 18.01.01 (A5-0012/2001) • 01.02.2001 Mitentscheidung des Parlaments in der 3. Lesung (R5-0049/2001) • 14.05.01 Erlass der Richtlinie (ABL L 206 v. 31.07.01) 	
	Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen v. 07.03.02 (KOM/2002/119)		<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenführung der sektoralen Richtlinien für reglementierte Berufe • Horizontale Regelungen für Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit • Ausnahme bei Ausübung öffentlicher Gewalt gemäß Art. 45 EGV
	Aktionsplan für Qualifikation und Mobilität	• Mitteilung der Kommission v. 08.02.02 (KOM/2002/72)	<ul style="list-style-type: none"> • Ziele und Maßnahmen zur Erhöhung der beruflichen Mobilität • betr. Mobilitätshindernisse im Bereich der beruflichen Qualifikation und der Administration
2. Rolle, Stellung u. Haftung des Abschlussprüfers in der EU	Konsultationsdokument der Kommission zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers mit Frist zur Abgabe von Stellungnahmen bis Anfang März	<ul style="list-style-type: none"> • Empfehlung für Juni 2001 angekündigt • Verzögerungen im beratenden Ausschuss durch Enron-Affäre 	<ul style="list-style-type: none"> • Empfehlungen, nicht bindend für Mitgliedstaaten • betr. Rotation der Wirtschaftsprüfer, <i>peer reviews</i> und gleichzeitige Beratungstätigkeit
3. Bekämpfung der Geldwäsche	Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG v. 19.07.1999, ABL C 177 E/14	<ul style="list-style-type: none"> • Erlass der Richtlinie am 04.12.01 (ABL L 344/76 v. 28.12.01). • Umsetzungsfrist 18 Monate 	<ul style="list-style-type: none"> • Streitpunkt: Verdachtmeldepflicht für rechtsberatende Berufe • Ausnahmeverbehalte für „Klärung der Rechtslage“ und Vertretung in Gerichtsverfahren. Berufskammern können als Adressaten der Meldepflicht vorgesehen werden • im Vermittlungsverfahren konnte zusätzlicher Erwägungsgrund zur Rechtsberatung erreicht werden.
4. Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor	Mitteilung der Kommission KOM (2000; 888 v. 29.12.2000)		<ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung rechtlicher Hindernisse für grenzüberschreitende Dienstleistungen • Beschleunigung bisheriger als auch Erarbeitung neuer Initiativen.

III. SCHULD- UND LIEGENSCHAFTSRECHT / VERBRAUCHERSCHUTZRECHT

1. Distanzgeschäfte		<ul style="list-style-type: none"> • Vorschlag der Kommission v. 14.10.98; ABL C 385 v. 11.12.98, S.10 • Legislative Entschließung des Parlaments v. 05.05.99 • Geänderter Kommissionsvorschlag v. 23.07.99, ABL C 177 E 21 • Stellungnahme des Europäischen Parlaments, 1. Lesung, ABL C 279 v. 01.10.1999 • Gemeinsamer Standpunkt des Rates (CSL 12425/1/2001) am 19.12.01 	<ul style="list-style-type: none"> • Harmonisierung von Informationspflichten, Umfang umstritten • 30-tägige Widerrufsfrist, Ausnahmeverbehalt für Darlehen zur Immobilienfinanzierung, insbesondere bei Grundpfandrechtssicherung im Detail umstritten • Änderungsanträge zu weiterer Ausnahme für notariell beurkundete Verträge
---------------------	--	--	---

Gegenstand	Rechtsnatur	Stand des Verfahrens	Notarrelevante Regelungen / Stichworte
		<ul style="list-style-type: none"> Stellungnahme der Kommission v. 14.01.02 (CE SEC/2002/0030) Empfehlung des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt für die 2. Lesung v. 18.04.02 (A5-0122/2002) 	
2. Finanzdienstleistungen und Wohnungsbau-darlehen	Empfehlung der Kommission (C5-0265/2001)	<ul style="list-style-type: none"> Mitteilung v. 01.03.01 über vorvertragliche Informationen, die Darlehensgeber, die wohnungswirtschaftliche Darlehen anbieten, den Verbrauchern zur Verfügung stellen müssen mit der Entschließung des Parlaments v. 04.10.2001 (Bericht Radwan; A5-0290/2001) Verfahren abgeschlossen 	
3. Finanzsicherheiten	Richtlinienvorschlag der Kommission v. 27.03.01 KOM (2001) 168	<ul style="list-style-type: none"> Bericht von Perez-Royo v. 23.11.01 (A5-0417/2001) Stellungnahme des WSA am 28.11.01 Entschließung des Parlaments am 13.12.01: Annahme des Berichts von Perez-Royo Gemeinsamer Standpunkt des ECOFIN Rates am 05.03.02 	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinschaftsrechtlicher Rahmen für Sicherheiten an Wertpapieren und Barguthaben zur Erleichterung grenzüberschreitender Finanztransaktionen Reduzierung von Formerfordernissen hierfür Grundstücksrechte gemäß Erwägungsgründen nicht betroffen
4. Verkaufsförderung	Mitteilung der Kommission v. 02.10.01 KOM (2001) 546	<ul style="list-style-type: none"> Entwurf eines Berichtes von Beysen v. 12.02.02 Debatte im Ausschuss für Recht und Binnenmarkt am 19.03.02 	<ul style="list-style-type: none"> Generelle Zulässigkeit von Rabatten und anderen Verkaufsförderungsaktionen Ausnahmen unklar gegenseitige Anerkennung für einschlägige Regelungen der Mitgliedstaaten
5. Zivilrechtliche Haftung für fehlerhafte Produkte	Grünbuch der Kommission betreffend die zivilrechtliche Haftung für fehlerhafte Produkte Bericht der Kommission über die Anwendung der RL 85/374 über die Haftung für fehlerhafte Produkte KOM(2000) 893 v. 31.01.01	<ul style="list-style-type: none"> Mitteilung der Kommission „Verbraucherpolitischer Aktionsplan 1999- 2002“ Erweiterung des Anwendungsbereichs der RL 85/ 374/ EWG auf fehlerhafte Dienstleistungen Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Grünbuch Expertengruppe der Kommission (Ergebnis nicht vor Ende 2002) 	<ul style="list-style-type: none"> Möglicherweise Folgewirkungen für das umstrittene Projekt europäischer Regelungen zur Dienstleistungshaftung Kommission plant Konsultation und Studie über statistische und ökonomische Auswirkungen der Dienstleistungshaftung Kommission plant Grünbuch über Alternativen zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten (ADR) und ein Arbeitspapier über die Rückerstattung von Gerichtskosten und Anwaltsgebühren. Ferner sind Initiativen zur Erleichterung von Gruppenklagen für Verbraucher und zur Definition des auf außervertragliche Verpflichtungen anzuwendenden Rechts geplant
6. Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen	RL 93/13/EWG v. 05.04.93; Bericht der Kommission über die Anwendung der RL; KOM (2000) 248 v. 27.04.00		Ggf. Überarbeitung der RL
7. Haustürgeschäfte	Bericht der Kommission über die Bewertung der RL 85/77 über den Abschluss von Haustürgeschäften	Fortschrittsbericht soll im Binnenmarktrat am 05.06.2001 vorgelegt werden	Ggf. Überarbeitung der RL
8. Grünbuch zum Verbraucherschutz	KOM (2001) 531 v. 02.10.01	<ul style="list-style-type: none"> Aussprache im Binnenmarktausschuss am 26.11.01 	Konsultation zur Harmonisierung des allgemeinen Lauterkeits- und Verbraucherschutzrechts
9. Zivilrechtsharmonisierung	Mitteilung der Kommission zum Europäischen Vertragsrecht v. 11.07.01 KOM (2001) 398; ABl. C 255/1 v. 13.09.01	<ul style="list-style-type: none"> Berichtsentwurf von Lehne bereits vor Kommissionsmitteilung am 06.03.01 (PE 298.372) Entschließung des Parlaments am 15.11.01 (A5-0384/2001), Berichterstatter wiederum Lehne 	<ul style="list-style-type: none"> Ausgangsbefund ist fehlende Abstimmung der zivilrechtlichen Rechtsakte untereinander und mit dem nationalen Recht Die Kommission stellt ergebnisoffen vier Optionen vor (Beibehaltung bisheriger Vorgehensweise, Erarbeitung gemeinsamer Grundsätze, Konsolidierung des vorhandenen Sekundärrechts, neue Rechtsetzung) EP arbeitet diese Optionen in einen Stufenplan bis 2010 ein

IV. HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

1. Grenzüberschreitende Sitzverlegung	RL (14. gesellschaftsrechtl. RL)	<ul style="list-style-type: none"> Vorentwurf der EU-Kommission v. 20.04.97 derzeit wird EuGH-Entscheidung zur Sitztheorie abgewartet 	grenzüberschreitende Sitzverlegung mit Unternehmenskontinuität wird möglich
2. Grenzüberschreitende Fusion	RL (10. gesellschaftsrechtl. RL)	<ul style="list-style-type: none"> neuer Entwurf angekündigt Grünbuch KOM(96) 19 endg. v. 31.01.96 GD Wettbewerb legt eine Bekanntmachung mit Vorschlägen für ein vereinfachtes Verfahren zur Anmeldung vor Vorschlag von 1989 im Dezember 2001 offiziell von der Kommission zurückgezogen 	<ul style="list-style-type: none"> Ermöglichung grenzüberschreitender Umwandlungen Senkung der Umsatzschwellenwerte für obligatorische Anmeldungen Vermeidung von Mehrfachanmeldungen
3. Übernahmeangebote	RL (13. gesellschaftsrechtl. RL) Anhörung zum Gesetzesentwurf eines deutschen Übernahmegesetzes am 25.07.00 im Bundesfinanzministerium	<ul style="list-style-type: none"> Geänderter Vorschlag der Kommission vom 11.11.97; ABl. C 378 v. 13.12.97, S. 10 Scheitern der RL am 04.07.2001 im Plenum: Ablehnung des gemeinsamen Entwurfs durch das Parlament mit 273 Gegenstimmen und 22 Enthaltungen Expertengruppe hat für Kommission neuen Vorschlag erarbeitet; Übernahme noch fraglich 01.01.02 In-Kraft-Treten des deutschen Wertpapier- und Übernahmegesetzes, das die gescheiterte Übernahmerrichtlinie mit Ausnahme der Neutralitätspflicht in deutsches Recht umsetzt 	<p>Strittige Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> Pflichtangebot an restliche Aktionäre bei Erreichen der Kontrollmehrheit Anwendbarkeit des Rechtes der Zielgesellschaft oder des Aktienhandels Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde Behandlung von Mehrfachstimmrechten (insbesondere golden shares) und öffentlich-rechtlichen Mehrheitsbeschränkungen; hierzu jetzt Vorschlag der Expertengruppe

Gegenstand	Rechtsnatur	Stand des Verfahrens	Notarrelevante Regelungen / Stichworte
4. Europäische Aktiengesellschaft	Verordnung des Rates	<ul style="list-style-type: none"> • Geänderter Vorschlag der KOM v. 28.05.98 • politische Einigung auf dem Gipfel von Nizza und auf dem Arbeits- und Sozialrat am 20.12.00 • Verabschiedung der Europa-AG im Sozialrat am 08.10.01 (ABl. L 294 v. 10.11.2001) • Februar 2002: trotz entgegengesetzter Empfehlung des Rechtsausschusses keine Nichtigkeitsklage durch den Präsidenten des Parlaments wegen Rechtsgrundlage / EP-Beteiligung 	<p>Transnationale Gesellschaftsform; Regelungen zum Gesellschaftsstatut und zur Mitbestimmung (deutsches Modell); bzgl. Kapitalaufbringung und -erhaltung Verweis auf das jeweilige nationale Recht</p> <p>Deutsches Durchführungsgesetz für 2. Halbjahr 2002 geplant</p>
5. Benchmarking für die Verwaltung von Unternehmensgründungen	Bericht der Kommission, Januar 2002		<ul style="list-style-type: none"> • Verringerung des finanziellen und zeitlichen Aufwandes für Unternehmensgründungen • Vorschläge zur Reduzierung von Verfahrensschritten bzw. Konzentration von Anlaufstellen • Deutschland bewegt sich im Mittelfeld der Mitgliedstaaten

V. FAMILIEN- UND ERBRECHT

Übereinkommen zur Anerkennung eherechtl. Entscheidungen ("Brüssel II")	<ul style="list-style-type: none"> • Staatsvertrag der EU-Mitgliedstaaten; ABl. C 221 v. 16.07.98, S.1 • Berichtigung des Rechtsaktes; ABl. C 125 v. 06.05.99, S.19 • VO über die Zuständigkeit u. die Anerkennung u. Vollstreckung v. Entscheidungen in Ehesachen u. in Verfahren betr. die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten vom 29.05.2000 • Arbeitsunterlage der Kommission KOM (2001) 166 v. 27.03.2001 über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die elterliche Verantwortung • Vorschlag für eine VO über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über die elterliche Verantwortung KOM (2001) 505 endg. 	<ul style="list-style-type: none"> • In-Kraft-Treten am 01.03.2001 • Anhörung der Kommission am 27.06.2001 zur Vorbereitung eines Kommissionsvorschlags für eine VO im Bereich der elterlichen Verantwortung im Herbst 	Gegenseitige Anerkennung von Scheidungs- u. Sorgerechtsentscheidungen
--	---	--	---

VI. VERFAHRENSRECHT

1. Zustellung gerichtl. u. außergerichtl. Schriftstücke in Zivil- u. Handelssachen in den Mitgliedstaaten der EU	<ul style="list-style-type: none"> • Übereinkommen der EU-Mitgliedstaaten; ABl. C 261 v. 27.08.1997 S. 1 • VO über die Zustellung gerichtl. u. außergerichtl. Schriftstücke in den Mitgliedstaaten v. 29.05.2000 	<ul style="list-style-type: none"> • vom Rat am 26.05.1997 beschlossen • Überleitung in Richtlinie geplant (Bericht A5-0060/1999 final des EP v. 11.11.1999) • In-Kraft-Treten am 31.05.2001 	Vereinfachung u. Beschleunigung v. Zustellungen
2. Effizientere Erwirkung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in der EU	<ul style="list-style-type: none"> • Mitteilung der EU-Kommission KOM (97) 609 endg. • Überarbeitung des Übereinkommens von Brüssel über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen von 1968 • Vorschlag für eine VO des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel I) 	<ul style="list-style-type: none"> • VO Nr. 44/2001 im ABl. L 12 v. 16.01.2001 veröffentlicht • In-Kraft-Treten am 1.03.2002 • Umsetzung in Deutschland durch Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (AVAG) v. 19. Februar 2001, BGBl. I, S. 288 	<ul style="list-style-type: none"> • automatische Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen und notariellen Urkunden • Vollstreckbarerklärung durch Gericht oder Notar
	Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen; ABl. C12 v. 15.01.2000, S. 1 ff.	Fünf Jahre nach der Verabschiedung des Programms wird die Kommission Bericht über seine Umsetzung vorlegen	Ziel: Abschluss des Maßnahmenprogramms durch generelle Abschaffung des Exequaturverfahrens
3. Außergerichtliche Streitbeilegung	<ul style="list-style-type: none"> • Grünbuch über alternative Verfahren zur Streitbeilegung im Zivil- und Handelsrecht v. 19.04.02, Köln (2002) 196 endg. 	verabschiedet am 30.03.98 (ABl. C 155 v. 06.06.2000)	<ul style="list-style-type: none"> • Überlegung zur Förderung und Qualitätssicherung • Kritik an Exequaturverfahren für außergerichtliche Verfahren
4. Prozesskostenhilfe	<ul style="list-style-type: none"> • Richtlinienvorschlag der Kommission v. 18.01.02 KOM(2002) 0013 		<ul style="list-style-type: none"> • Mindeststandard für Prozesskostenhilfe der Mitgliedstaaten in allen zivilrechtlichen Streitsachen • umfasst Gerichts- und Anwaltskosten • angemessene Höhe in Abhängigkeit von finanziellen Verhältnissen, außerdem Zusatzkosten bei Grenzüberschreitung

Gegenstand	Rechtsnatur	Stand des Verfahrens	Notarrelevante Regelungen / Stichworte
------------	-------------	----------------------	--

VII. ELEKTRONISCHER GESCHÄFTSVERKEHR

Elektronischer Geschäftsverkehr	RL des EP und des Rates über bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt	<ul style="list-style-type: none"> • Verabschiedung am 08.06.2000 • In Kraft getreten am 17.07.2000 (ABl. L 178, S.1) • Umsetzung in nationales Recht vor dem 17.01.02 • Umsetzung teilweise durch Schuldrechtsmodernisierungsgesetz, teilweise durch Gesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr v. 14.12.01, BGBl. I S. 3721 	<ul style="list-style-type: none"> • Notare bei hoheitlicher Tätigkeit ausgenommen • Mindestinformationspflichten der Diensteanbieter • Nichtdiskriminierung elektronischer Verträge, Ausnahme u. a. bei Beurkundungszwang • Herkunftslandprinzip für Anforderungen an Dienstleister, Verhältnis zum IPR umstritten
---------------------------------	---	--	---

VIII. AUS- UND FORTBILDUNG

1. Aktion Robert Schuman	<ul style="list-style-type: none"> • Beschl. Nr. 1496/98/EG d. EP u. d. Rates; ABl. L 196 v. 14.07.98, S. 24 • Aufruf der Kommission zur Einreichung von Vorschlägen- Programm zur stärkeren Sensibilisierung der Juristen für das Gemeinschaftsrecht 	<ul style="list-style-type: none"> • verabschiedet am 22.06.98 • in Kraft getreten am 14.07.98 • ABl. C 2 v. 06.01.98, S. 8 und C 3 v. 06.01.99, S. 6 • ABl. C 21 v. 24.01.01, S.28 	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzielle Förderung von Aus- u. Weiterbildungsmaßnahmen für Richter, Staats- u. Rechtsanwälte im Gemeinschaftsrecht; laut Analyse der Pilotphase auch projektbedingte Einbeziehung von Notaren möglich • Bewerbungsmodalitäten bei BNotK verfügbar
2. Programm Grotius	<ul style="list-style-type: none"> • Beschl. d. Rates über eine gemeinsame Maßnahme • Jahresprogramm und Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Jahr 2000 (ABl. C 12 v. 15.01.2000, S. 17) 	<ul style="list-style-type: none"> • beschl. am 28.10.96 ABl. L 287 v. 08.11.1996, S. 3 • VO des Rates Nr. 290/2001 v. 12. Februar 2001 zur Verlängerung des Förder- und Austauschprogramms für die Rechtsberufe im Bereich des Zivilrechts (ABl. L 43 v. 14.02.2001) • Jahresprogramm und Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Jahr 2001 (ABl. C 54 v. 21.02.2001) • Programm ausgelaufen; Neuregelung im Laufe dieses Jahres geplant 	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzielle Förderung von Austauschprogrammen u. Praktika, Aus- u. Fortbildung, Veranstaltung von Begegnungen, Studien u. Forschungen für alle Rechtsberufe, auch Notare • Teilnahmemodalitäten bei BNotK verfügbar
3. Erleichterung der Verwirklichung des europäischen Rechtsraums in Zivilsachen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates über eine allgemeine Rahmenregelung für Maßnahmen der Gemeinschaft zur Erleichterung der Verwirklichung des europäischen Rechtsraums in Zivilsachen, KOM (2001) 221 v. 15.05.01 • geänderter Vorschlag der Kommission am 22.11.01 KOM (2001) 0705 	<ul style="list-style-type: none"> • Annahme des Berichts des Haushaltsausschusses am 13.09.01 • Annahme des Berichts des Ausschusses (LIBE) am 10.10.01 (A5-0339/2001) • Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses am 17.10.01 (CES 1324/2001) • Stellungnahme des europäischen Parlamentes in erster Lesung am 23.10.01 • Einigung im ASiv am 21.12.01 • Stellungnahme des Parlamentes zum neuen Vorschlag in erster Lesung am 12.03.02 (Konsultationsverfahren) 	<ul style="list-style-type: none"> • Programm zur (finanziellen) Förderung der justiziellen Zusammenarbeit, einschließlich Aus- und Fortbildungen im Bereich der Rechtsberufe

Die Verdachtsmeldungen sollen nach Ansicht der Bundesnotarkammer über die Bundesnotarkammer übermittelt werden.

Kostenrecht

Götte berichtete über das abgeschlossene Verfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Kostenordnung. Mit diesem Gesetz sollte die Geschäftswertbegrenzung auf Geschäftsanteilsabtretungen ausgeweitet und Hofübergabeverträge unabhängig von der Gegenleistung pauschal gemäß § 19 Abs. 4 KostO privilegiert werden. Dieser Entwurf, der bereits auf der 83. Vertreterversammlung in Hamburg (BNotK-Intern 6/2001) behandelt worden ist, ist vom Bundesrat nicht weiter verfolgt worden. Die damit in Zusammenhang stehenden Fragen wurden vielmehr bis zu einer umfassenden Novellierung der Kostenordnung aufgeschoben.

Für erhebliches Aufsehen hat die Entscheidung des EuGH zu den Gebühren

der Badischen Amtsnotare gesorgt. Auch die Vertreterversammlung nutzte die Gelegenheit, sich von den badischen Kollegen über den Stand der Reaktionen der baden-württembergischen Landesregierung auf das Urteil informieren zu lassen. Derzeit bestünde für die Notare im Landesdienst die Anweisung, Gebührenrechnungen wie sonst zu erstellen, die Gebühren jedoch nicht zu erheben bzw. die Klienten darauf hinzuweisen, dass sie vorerst nicht zahlen müssten. *Götte* betonte, dass die Bundesnotarkammer in die Diskussion über die Reaktion auf das Urteil im Land Baden-Württemberg einbezogen werden müsse. Zur Entscheidung des EuGH hat die Bundesnotarkammer in einer Pressemitteilung Stellung genommen, die auch im Internet (www.bnotk.de) unter der Rubrik „Informationen/Presse: BNotK-Informationen“ eingesehen werden kann.

Baubzugsteuer

Einen vorläufigen Abschluss hat auch

die Diskussion um das Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe gefunden. Hier hat das Bundesfinanzministerium auf Drängen der Bundesnotarkammer mit Schreiben vom 18.04.2002 zu mehreren Fragen hinsichtlich der Anwendung des Gesetzes in der notariellen Praxis vorab Stellung genommen. Durch die Einschränkung des Bauherrenbegriffs und durch Einschränkungen der Haftung des Leistungsempfängers ist der Anwendungsbereich des Gesetzes auf den Bauträgervertrag entscheidend eingeschränkt worden. Die Bundesnotarkammer hat die Notarkammern mit Rundschreiben 14/2002 vom 22.04.2002 über dieses Schreiben in Kenntnis gesetzt (das Rundschreiben ist im Internet (www.bnotk.de) unter Rubrik „BNotK-Service: Merkblätter und Empfehlungen“ abrufbar).

Haftpflichtversicherung

Weiterer Gegenstand der Vertreterversammlung war der Schadensverlauf in der Haftpflichtversicherung. Hier

haben insbesondere das Memorandum der Allianz-AG – veröffentlicht in BNotK-Intern 1/2002, S. 4 – sowie die hiernach an die bei der Allianz versicherten Notare gerichteten Schreiben der Allianz-AG, in denen um Zustimmung zu einer Prämienerrhöhung gebeten wurde, für Aufsehen gesorgt. In den anstehenden Symposien zum Notarversicherungsrecht in Frankfurt/Main und Bielefeld, bei denen auch Vertreter der Haftpflichtversicherer anwesend sein werden, werden diese Fragen weiter diskutiert werden.

In der Vertreterversammlung wurde deutlich, dass die auftretenden Schwierigkeiten im Versicherungsbereich neue Denkansätze erforderlich machen. So wurde überlegt, ob nicht durch eine Gesetzesänderung die Möglichkeit oder sogar die Verpflichtung geschaffen werden sollte, eine Gruppenversicherung im Basishaftpflichtbereich auch durch die Notarkammern abzuschließen. Auf diese Weise wären die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass auch andere Notarkammern das in Bayern und den neuen Bundesländern bewährte Modell – hier ist auch der Basishaftpflichtbereich über die jeweilige Notarkasse versichert - übernehmen können.

Europa und internationales Recht

Götte berichtete von den verschiedenen Aktivitäten der Bundesnotarkammer auf der internationalen Ebene. Zunächst konnte er die erfreuliche Mitteilung machen, dass die Aufnahme der Volksrepublik China in die U.I.N.L. möglich erscheint. Vor dem Hintergrund des Expansionsdranges der anglo-amerikanischen Rechtsordnung wäre dies ein wichtiger Schritt zur Stabilisierung des kontinentaleuropäischen Rechtssystems.

Weiterer Gegenstand der Erörterungen waren die Mahnschreiben der EU-Kommission zum Staatsangehörigkeitsvorbehalt für den Notarberuf (BNotK-Intern berichtete ausführlich in BNotK-Intern 6/2001). In diesen an die Bundesrepublik Deutschland und fast sämtliche weitere Mitgliedstaaten mit lateinischem Notariat gerichteten Mahnschreiben wurde ein Verstoß gegen die Grundfreiheiten des EG-Vertrages gerügt. Nach den Stellungnah-

men der Mitgliedstaaten wird in Kürze ein zweites Mahnschreiben der EU-Kommission erfolgen, dessen Inhalt jedoch noch unbekannt ist. Dass allerdings ein zweites Mahnschreiben versandt wird, belegt, dass die Frage innerhalb der Kommission juristisch umstrittener ist, als dies bisher den Anschein hatte. Gleichwohl muss die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Kommission als wahrscheinlich angenommen werden.

Da die Bundesnotarkammer im Zusammenhang mit dem vorgenannten Vertragsverletzungsverfahren die Tätigkeit der Notare in Deutschland als Ausübung öffentlicher Gewalt einordnet und deswegen die Ausnahmeklausel des Art. 45 EG-Vertrag für anwendbar hält, bestehen Schwierigkeiten, wie zu den Entwürfen der Richtlinien über die Anerkennung von Berufsqualifikationen Stellung genommen werden soll, da nach der bisherigen Argumentation eine Anwendung auf die Notare ja gerade ausgeschlossen ist. Würde die Richtlinie Anwendung finden, könnten Notare aus dem Bereich der EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit bis zu 16 Wochen jährlich unter dem Titel ihres Herkunftslandes in Deutschland notarielle Leistungen erbringen. Es ist zu überlegen, ob hier vorsorglich zu diesen Richtlinienentwürfen Stellung genommen wird.

Ferner berichtete *Götte* über den Stand der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher. Dort hat die Bundesnotarkammer versucht, die Ausnahme notarieller Urkunden vom Anwendungsbereich der Richtlinie zu erreichen (s. hierzu den nebenstehenden Artikel).

Abschlussprogramm

Wie gewohnt schloss sich der Vertreterversammlung die traditionelle Abendveranstaltung mit zahlreichen Ehrengästen aus den Bereichen Justiz und Justizverwaltung, allen voran die Justizministerin des Saarlandes, Frau Spoerhase-Eisel, an. Die festliche Atmosphäre des Bankettsaales des Hotels La Résidence in Saarbrücken trug ihren Teil zu dem interessanten fachlichen und persönlichen Gedankenaustausch bei.

Aktuelles aus Brüssel Licht und Schatten bei der Finanzdienstleistungsrichtlinie

Bei Redaktionsschluss der letzten Ausgabe (BNotK-Intern 2/2002, S. 3) befand sich das Rechtsausschussverfahren über den Richtlinienentwurf zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher gerade in der heißen Phase. Nun liegt das Ausschussvotum vor und enthält erfreulicherweise einen Änderungsantrag, der den Mitgliedstaaten die Ausnahme notarieller Urkunden vom Anwendungsbereich der Richtlinie ermöglichen soll. Die Bundesnotarkammer war mit diesem Anliegen an Kommission, Ratsvertreter und zuletzt deutsche Europaparlamentarier herangetreten. Letzteres taten auch andere europäische Notariate gegenüber ihren Abgeordneten, womit sich auch die nicht immer leichte Koordination der europäischen Notariate in der C.N.U.E. bewährt hat.

Die besondere Schwierigkeit bei der Finanzdienstleistungsrichtlinie besteht darin, die Betroffenheit notarieller Urkunden trotz Fernabsatzerfordernis und Ausnahmen für Immobiliarkredite sowie die Nachteile eines Widerrufsrechts für den Urkundsvollzug zu verdeutlichen. Nicht verschwiegen werden sollte auch, dass die verbraucher-schützende Funktion des Notars in Deutschland wie Europa nicht selten angezweifelt wird, teilweise auch aufgrund eigener Erfahrungen der politisch Handelnden.

Bisher handelt es sich aber nur um einen Etappensieg. Voraussichtlich im Mai muss das Plenum über den Richtlinienentwurf abstimmen. Dann wird es darauf ankommen, ob das Parlament auch für die Frage der Notarurkunden den Konflikt mit Rat und Kommission riskiert, die im Interesse der Finanzwirtschaft auf eine schnelle Verabschiedung der Richtlinie drängen. Folgt das Plenum dem Rechtsausschuss, wäre ein Vermittlungsverfahren mit wiederum ungewissem Ergebnis einschließlich des möglichen Scheiterns des Richtlinienvorhabens durchzuführen. Die Berichtstatterin des Rechtsausschusses, die österreichische Abgeordnete *Dr. Maria Berger*, rät dem Plenum in ihrem Votum vom Konflikt mit Kommission und Rat ab.

Verabschiedung der Ehrenpräsidenten der Bundesnotarkammer Dr. Hans-Dieter Vaasen und Johannes Stockebrand

In feierlicher Stimmung und mit hochrangigen Gästen fand am 19. April 2002 die Verabschiedung der langjährigen Präsidiumsmitglieder und Ehrenpräsidenten Notar *Dr. Hans-Dieter Vaasen* und Rechtsanwalt und Notar a.D. *Johannes Stockebrand* in Berlin statt. Die Anwesenheit nahezu aller Repräsentanten des deutschen Notariats, der Anwalts- und Richtervereine, aber auch von Abgeordneten des Bundestages belegt die Anerkennung, die sich *Dr. Vaasen* und *Stockebrand* insbesondere während ihrer Zeiten als Präsident, bzw. als erster Stellvertreter des Präsidenten erworben haben. Auch das Bundesministerium der Justiz war hochrangig durch den Staatssekretär Prof. *Dr. Eckhart Pick* sowie durch die für das notarielle Recht zuständigen Referenten vertreten. Die Bundesministerin der Justiz, Frau Prof. *Dr. Herta Däubler-Gmelin*, musste wegen einer Erkrankung kurzfristig absagen. Die Verabschiedung der Ehrenpräsidenten fand auch über die nationalen Grenzen hinaus Beachtung. Der Präsident der französischen Notarkammer, *Jacques Motel*, und der Ehrenpräsident der polnischen Notarkammer, *Wolfgang Zmudzinski*, ließen es sich nicht nehmen, an der feierlichen Verabschiedung von *Dr. Vaasen* und

Notar *Dr. Hans-Dieter Vaasen*, Ehrenpräsident der Bundesnotarkammer



Stockebrand teilzunehmen.

Nach der Eröffnung der Veranstaltung durch den Präsidenten der Bundesnotarkammer, Notar *Dr. Tilman Götte*, sprach der parlamentarische Staatssekretär im Bundesjustizministerium, Prof. *Dr. Pick*, einige Grußworte. Darin betonte Prof. *Dr. Pick* die gute Zusammenarbeit zwischen der Justiz und der Bundesnotarkammer. Er hob ferner hervor, dass die Bundesregierung sich uneingeschränkt zum öffentlichen Amt des Notars bekenne. Dies gelte vor allen Dingen im Hinblick auf das von der Kommission betriebene Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen des Staatsangehörigkeitsvorbehaltes in § 5 BNotO. Gleichwohl müsse auch das Notariat in einem sich wandelnden Europa für Veränderungen offen bleiben.

In den weiteren Beiträgen – Notar *Dr. Helmut Fessler* als Laudator für *Dr. Vaasen*, Rechtsanwalt und Notar *Klaus Mock* für *Stockebrand* sowie die Ehrenpräsidenten in ihren Reden – wurde auf die Verdienste, die sich die Ehrenpräsidenten im Laufe ihrer langjährigen Amtszeit erworben haben, und die Ereignisse dieser Zeit zurückgeblickt. Allein schon die Amtszeiten der Ehrenpräsidenten sind bemerkenswert: *Dr. Vaasen* gehörte seit 1992 dem Präsidium der Bundesnotarkammer an, 1993 wurde er ihr Präsident. *Stockebrand* war 20 Jahre Mitglied des Präsidiums, davon 12 Jahre erster Stellvertreter des Präsidenten.

Im Zentrum der Amtsperiode beider Ehrenpräsidenten hat die Berufsrechtsnovelle gestanden, die nach langen Jahren der Vorarbeit 1998 zum Abschluss kam und in der sich die Zusammenarbeit der Ehrenpräsidenten, die zugleich das Miteinander der beiden Notariatsverfassungen wieder spiegelte, besonders bewährt hat. Weitere Höhepunkte der Amtszeit waren die Gründung des Deutschen Notarinstitutes (DNotI), die Regelung der Frage des Zugangs zum Anwaltsnotariat – ein Punkt, dessen Regelung besonders *Stockebrand* am Herzen gelegen hat –

aber vor allem auch die von *Dr. Vaasen* mit Beharrlichkeit und Weitsicht betriebene Internationalisierung des Notariats. Dies hat seinen besonderen Ausdruck in der deutschen C.N.U.E.-Präsidentschaft im Jahre 1999 gehabt, wo es *Dr. Vaasen* gelungen ist, die notwendige Reform der C.N.U.E. einzuleiten und auf diese Weise eine gemeinsame und effiziente Interessenvertretung der europäischen Notare auf den Weg zu bringen. Nicht zuletzt ist zu erwähnen, dass die Nutzbarmachung der elektronischen Medien insbesondere durch die in der Notarnet GmbH gebündelten Aktivitäten das Notariat auf die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts vorbereitet und so zukunftsfähig gemacht hat.



Aufmerksame Zuhörer von *Stockebrand* (v.l.n.r.): *Dr. Götte*, Prof. *Dr. Pick*, *Dr. Vaasen*, *Helga Vaasen*, *Jacques Motel*

Anschließend sprach der Präsident der französischen Notarkammer, *Jacques Motel*, ein Grußwort, in welchem er die herausragende Bedeutung der Zusammenarbeit des französischen und deutschen Notariats hervorhob. Er hoffe, dass die nicht zuletzt durch den Einfluss von *Dr. Vaasen* erfolgreiche Zusammenarbeit auch weiterhin fortgesetzt werde.

Rechtsanwalt und Notar a. D. *Johannes Stockebrand*, Ehrenpräsident der Bundesnotarkammer

